



3003 Bern, 27. März 2023

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

ELP Hochbau – Projektänderung Überdachung Rampe Anlieferung; Projekt-Nr. 18-01-003

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 8. September 2020 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für die «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» (VPK-Nr. 18-01-003). Für die neue Anlieferung im G01 des Neubaus ELP mit der zukünftigen Durchfahrt zum Terminal 2 war im Bereich Bushof ein ungedecktes Rampenbauwerk vorgesehen. Aufgrund von Sicherheits- und Unterhaltsabwägungen (Regen und Schnee auf geneigter Fahrbahn) hat sich die Flughafen Zürich AG (FZAG) entschieden, dieses Rampenbauwerk zu überdecken.
2. Am 8. Dezember 2023 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Änderung des Projekts ein. Die Änderung beschränkt sich auf den Bau einer Überdachung der erwähnten Rampe mit einer verzinkten Stahlkonstruktion auf der bereits projektierten Betonrüstung, der Bedachung mit einem Wellenprofil und den hinterleuchteten Fassadenschirmen aus Streckmetall.
3. Da es sich beim Projekt um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 9. Dezember 2022 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.

4. Am 1. Februar 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 9. Dezember 2022;
 - FZAG, Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 12. Januar 2023;
 - Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBÜ), vom 3. Januar 2023;
 - Kanton Zürich, Sicherheitsdirektion, Amt für Militär und Zivilschutz, vom 28. Januar 2023;
 - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen (AWA), vom 20. Dezember 2022;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 1. Februar 2023;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 22. Dezember 2022;
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische-Abteilung, vom 22. Dezember 2022;
 - Skyguide, Swiss air navigation services, ltd, Architect / Competences Center, vom 9. Januar 2023;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 15. Dezember 2022.
 - Verkehrsbetriebe Glatttal AG (VBG) vom 31. Januar 2023.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von anderen Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teilte am 20. Februar 2023 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

5. Von den angehörten Fachstellen erhebt niemand Einwände gegen die Projektänderung; alle weisen darauf hin, dass die jeweiligen Auflagen aus der Plangenehmigung vom 8. September 2020 weiterhin gelten würden.
6. Die Stadt Kloten stimmt der Projektänderung zu. Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2023 stellt sie sieben Anträge zur Liegenschaftsentwässerung, unter Ziffer 3 sieben feuerpolizeiliche Anträge. Diese wurden von der FZAG nicht bestritten und erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind daher umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt; die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Stadt Kloten weist im Übrigen auf allgemeine Bauvorschriften und auf die Auflagen in der Verfügung «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» vom 8 September 2020 hin.

7. Die VBG hat das Vorhaben geprüft. Da sich der Projektstandort in unmittelbarer Nähe zum Trasse der Glattalbahn befindet, stellt sie in ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2023 unter dem Titel Auflagen / Vorbehalte / Bedingungen insgesamt acht Anträge. Diese werden von der FZAG nicht bestritten und erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind daher einzuhalten bzw. umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme der VBG wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
8. Das UVEK kommt zum Schluss, dass
 - die Änderung der Plangenehmigung vom 8. September 2020 für die Überdachung der Zufahrtsrampe gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen genehmigt werden kann;
 - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 8. September 2020 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Stadt Kloten macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1818.00
– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
Total	<u>Fr. 2023.00</u>

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

10. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 8. September 2020 für den Neubau «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» betreffend die Überdachung der Zufahrtsrampe wird wie folgt genehmigt:

2. Standort

Flughafenkopf, Flughafenstrasse, auf der Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14.

3. Massgebende Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 8. Dezember 2022 (Eingang beim BAZL);
- Situationsplan, 1:10000, Nr. 18977, 8.11.2022;
- Überdachung Anlieferungsrampe, Baubeschrieb / Anmerkungen Version 1.0, 20.4.2022;
- Protokoll BSB25: Jour-fixe Brandschutz, AFC Air Flow Consulting AG, 22.9.2022;
- Übersichtsplan, 1:750, Nr. 681101D, 17.11.2022;
- Anlieferungsrampe, 1:500, 1:200, Nr. 681921A, 30.11.2022;
- Detail – Überdachung_Anlieferungsrampe_GR1_Dachaufs., 1:50, Nr. 681201D, 17.11.2022;
- Detail – Überdachung_Anlieferungsrampe_SN-AB_FA, 1:50, 1:250, Nr. 681221D, 17.11.2022;
- Detail – Überdachung_Anlieferungsrampe_GR1_SN-BC, 1:10, Nr. 681231C, 20.4.2022.

4. Auflagen

- 4.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 8. September 2020 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
- 4.2 Die Anträge [2.1] bis [2.7] sowie [3.1] bis [3.7] in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 1. Februar 2023 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.3 Die Anträge der VBG lit. a) bis h) in der Stellungnahme der VBG vom 31. Januar 2023 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügtten Auflagen werden gesondert erhoben.

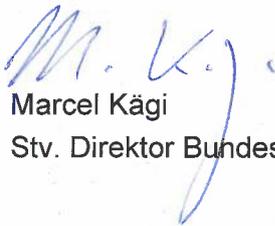
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 1. Februar 2023

Beilage 2: VBG, Stellungnahme vom 31. Januar 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.